

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 132.

Donnerstag, den 11. Mai.

1848.

### Ein Vorschlag zur Beschaffung von Geldmitteln \*).

Die von mehreren Seiten gemachten Vorschläge zu Errichtung einer Vorschußbank dürften auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, vornehmlich aber, wenn zur Aufbringung des dazu erforderlichen Capitals eine gegenseitige Bürgschaft des hiesigen Handelsstandes beansprucht werden müßte, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil der gegenwärtige Augenblick eben nicht geeignet ist, sich mit dergleichen Bürgschaften zu befassen, und dennoch erheischt es die Noth der schweren Zeit, nicht allein auf Pläne, sondern vielmehr auf reelle Mittel zu sinnen, um dem immer mehr fühlbaren Mangel an Baarem abzuhelfen. Ich schlage daher vor den bereits ausgesprochenen Wunsch, die im Privatbesitz vorhandenen Silbergeräthschaften und Goldgeschmeide in Münze zu verwerthen, jedoch soll dies keineswegs geschehen durch Einschmelzung und alsdann vorzunehmende Ausprägung in Gold- und Silberstücken; hierdurch würde selbst bei Nachlaß des Prägerlohns unnöthiger Weise das Viertel, Drittel, ja auch wohl die Hälfte des Ankaufspreises verloren gehen. Dies zu vermeiden beantrage ich:

- 1) Jeder Bürger, nicht allein unserer Stadt und der Umgegend, sondern auch des ganzen Königreichs Sachsen, bringe, so viel er nur vermag, von seinen Gold- und Silbergeräthen an ein von seinen Mitbürgern dazu erwähltes Comité, dies wiegt in seiner Gegenwart die Gegenstände und ertheilt darüber einen Empfangschein, der den vollen Metallwerth auspricht, nämlich: à 14 Thlr. die Mark fein Silber und 219<sup>3</sup>/<sub>19</sub> Thlr. die Mark fein Gold.
- 2) Auf den Gesamtbetrag der deponirten edlen Metalle werden Actien ausgegeben und zwar schon ab der Summe von 100 Ngr., damit auch die minder begüterten Bürger sich bei dieser Anstalt betheiligen können.
- 3) Auf Grund dieses wirklich deponirten Capitals werden, unter einzuholender Genehmigung des jetzt versammelten Landtags, Metall-Cassenscheine von 1 und 5 Thlr. ausgegeben, welche ein Jeder gern an statt des baaren Geldes annehmen wird, weil der Bollwerth an edlem Metalle wirklich dagegen vorhanden ist.
- 4) Der sich hieraus ergebende Fonds wird benützt zu Beleihungs- und Disconto-Geschäften zu gleichem Zinsfuße mit der wohlthöbl. hiesigen Bank, den man füglich 5 bis 6 pCt. pro anno annehmen darf.
- 5) die zu errichtende Metallbank muß mindestens für die Dauer von fünf Jahren festgesetzt werden, daher denn auch die zu deponirenden Metallgeräthschaften für diesen Zeitraum hingelegt werden.
- 6) Um das größtmögliche Capital zu beschaffen, ist es ein Haupterforderniß, daß die Kirchengeräthschaften sämtlicher Consessionen bei der Metallbank niedergelegt werden, und eben so

\*.) Noch vor dem Abdrucke des gestrigen, in gleichem Sinne geschriebenen Artikels in d. Bl. eingesendet. D. Red.

ist es zum größten Nutzen der Herren Gold- und Silberarbeiter, einen Theil ihrer entbehrlichen Gold- und Silbergeräthe bei der Metallbank ebenfalls hinzulegen, wogegen, wie natürlich sowohl den Kirchenvorständen als auch ihnen darüber sprechende Actien ausgehändigt werden.

- 7) Von dem Patriotismus des schönen Geschlechts steht zu erwarten, sie werden freiwillig ihre Trauringe, Geschmeide, als Ohrringe u. s. w. der Bank anvertrauen, und müßten die Inhaber der Hotels, Kaffeehäuser, Speisewirtschaften und anderer dergl. Etablissements mit ihren im täglichen Gebrauch habenden silbernen Löffeln u. s. w. ein Gleiches thun und sie durch compositionsmetallene ersetzen; die ihnen hierdurch erwachsenden Unkosten werden ja hinlänglich durch die später zu erhaltenden Zinsen vergütet.
- 8) Das Gebäude, wo diese Metallgegenstände aufbewahrt werden, erhält die Aufschrift:

„Bürgerrechtenthum!“

und wird die Communalgarde die Bewachung gewiß gern übernehmen.

- 9) Es versteht sich von selbst, daß der ganze Werth der hingeleigten Gegenstände bei einer oder mehreren Asscuranz-Compagnien versichert werden muß.
- 10) Da nun durch die mit dem Capital betriebenen Geschäfte sich unbedingt ein Nutzen von 4 bis 6% pro anno ergeben muß, wird nach jedesmaligem vorzunehmenden jährlichen Abschluß die sich ergebende Dividende unter den resp. Actien-Inhabern vertheilt, nach Abzug der darauf treffenden Spesen.
- 11) Bei dem Betrieb der Anstalt selbst wird das Verfahren der wohlthöbl. hiesigen Bank als Grundlage genommen.
- 12) Sechs Monat vor Ablauf der stipulirten fünf Jahre wird durch Ausruf in den öffentlichen Blättern die definitive Einlösung der Metallcassen-Scheine bekannt gemacht, und für die etwa nicht präsentirten eine peremptorische Nachfrist anberaumt, wo alsdann die deponirten Metallgegenstände gegen Rückgabe der darüber sprechenden Actien kostenfrei wieder ausgeliefert werden.

Der durch Errichtung dieser Metallbank erwachsende Vortheil bedarf wohl nicht erst weitläufiger Auseinandersetzung, weil durch eine sich selbst auferlegte zeitweilige Entbehrung von Luxusgegenständen man ohne irgend eine Anstrengung ein bis jetzt todtruhendes Capital zu Tage fördert, welches den Handel und Wandel befördert und dabei demjenigen, der sich diese Entbehrung freiwillig auferlegt, einen effectiven Nutzen verschafft. Dem einzigen vielleicht zu machenden Einwurf, daß ein jeder sich seine Gold- und Silbergeräthschaften für den äußersten Nothfall aufbewahren will, begegne ich damit, daß diese zu creirenden Metallactien von einer jeden Leihanstalt gern beliehen werden dürften, und daß ihnen bei Niederlegung von Pupillengeldern der Vorzug